



## Haushaltsplanentwurf 2015 - Einzelplan 11.

Erläuterungen zum Haushaltsplan des  
Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
**VORLAGE**  
**16/2175**  
A7 A1 A19



---

***Erläuterungen***

***zum***

***Sachhaushalt***



---

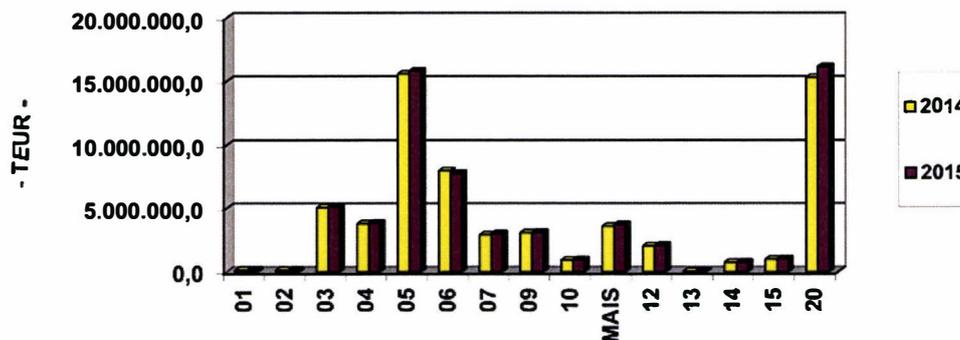
# **Inhaltsverzeichnis "Sachhaushalt"**

<b>I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11</b> .....	<b>2</b>
1. Ausgaben nach Einzelplänen .....	2
2. Kapitelübersicht .....	3
3. Struktur des Einzelplans 11 .....	5
4. Gesetzliche Ausgaben .....	6
5. Vorbemerkung .....	7
<b>II. Arbeit</b> .....	<b>9</b>
1. Arbeit und Qualifizierung, Kapitel 11 029 .....	9
2. Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, Kapitel 11 032 .....	11
3. Inklusion, Kapitel 11 050 Titelgruppen 86 und 99 .....	18
<b>III. Soziales</b> .....	<b>20</b>
1. Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut, Kapitel 11 042 .....	20
2. Inklusion, Kapitel 11 050 .....	22
3. Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich, Kapitel 11 320 .....	22
<b>IV. Integration</b> .....	<b>25</b>
1. Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter, Kapitel 11 060 .....	25
<b>V. Verwaltungskapitel</b> .....	<b>30</b>
1. Kapitel 11 010, Ministerium .....	30
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung .....	31
3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA) .....	32
4. Kapitel 11 310, Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen .....	33
<b>VI. Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>35</b>
<b>VII. Kapitelverzeichnis</b> .....	<b>36</b>

# I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

## 1. Ausgaben nach Einzelplänen

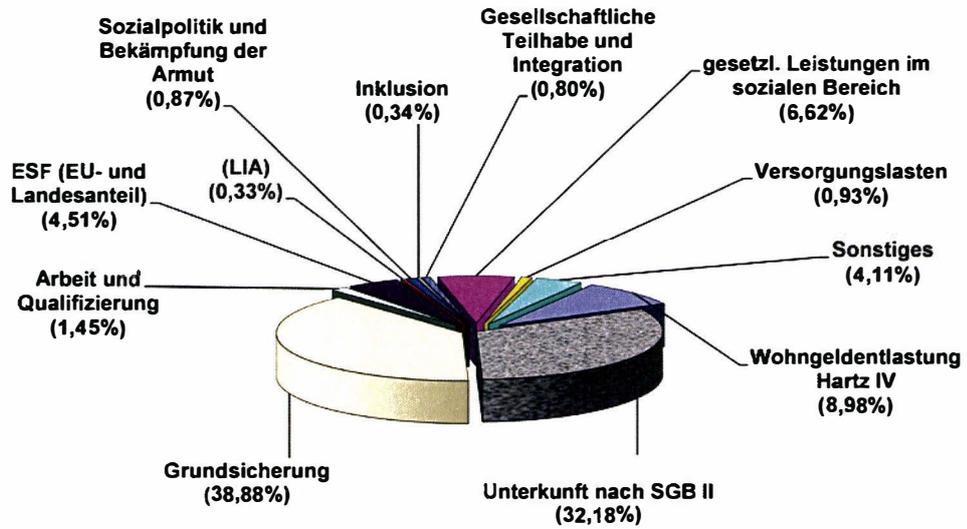
Einzelplan	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplanentwurf 2015	%uale Anteile 2015
	TEUR		%
01 Landtag	123.604,6	122.812,2	0,19 %
02 Ministerpräsident	120.469,7	119.145,7	0,19 %
03 Inneres und Kommunales	5.051.435,1	5.134.158,1	8,06 %
04 Justizministerium	3.796.955,0	3.842.219,5	6,03 %
05 Schule und Weiterbildung	15.592.962,0	15.838.495,7	24,87 %
06 Innovation, Wissenschaft und Forschung	7.957.316,0	7.762.227,0	12,19 %
07 Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	2.905.654,0	3.010.718,5	4,73 %
09 Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	3.088.306,9	3.100.919,1	4,87 %
10 Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	921.537,6	953.373,8	1,50 %
<b>11 Arbeit, Integration und Soziales</b>	<b>3.592.347,5</b>	<b>3.728.968,1</b>	<b>5,85 %</b>
12 Finanzministerium	2.053.338,2	2.083.732,3	3,27 %
13 Landesrechnungshof	40.515,9	40.346,8	0,06 %
14 Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	759.254,6	763.350,9	1,20 %
15 Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	993.258,5	1.026.973,1	1,61 %
20 Allgemeine Finanzverwaltung	15.310.802,7	16.166.227,6	25,38 %
<b>Insgesamt</b>	<b>62.307.758,3</b>	<b>63.693.668,4</b>	<b>100,00 %</b>



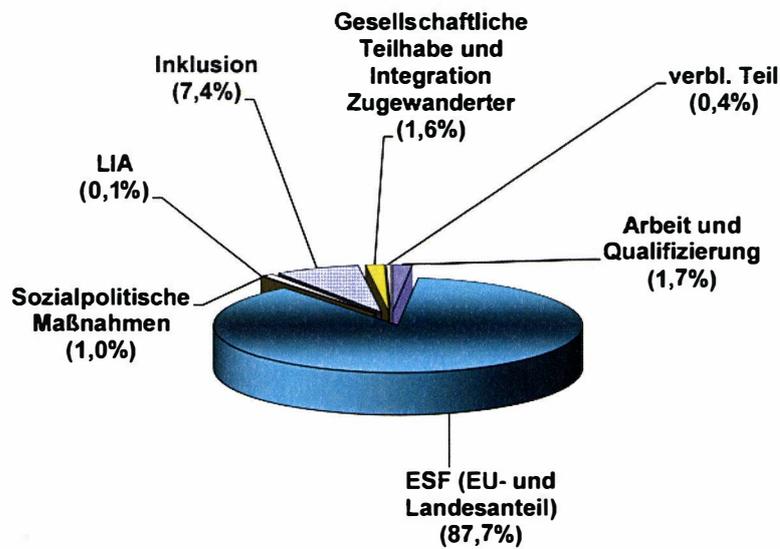
## 2. Kapitelübersicht

		Ansatz 2014	+/-	Ansatz 2015
		- in € -		
<b>Einzelplan insgesamt</b>		<b>3.592.347.500</b>	<b>+136.620.600</b>	<b>3.728.968.100</b>
<b>Kapitel</b>				
<b>11 010</b>	<b>Ministerium</b>	78.651.100	-2.966.600	75.684.500
<b>11 020</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>	-16.559.600	+2.376.900	-14.182.700
<b>11 025</b>	<b>Grundsicherung</b>	2.879.500.000	+105.417.200	2.984.917.200
<b>11 029</b>	<b>Arbeit und Qualifizierung</b>	55.109.500	-1.222.000	53.887.500
<b>11 032</b>	<b>Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen</b>	150.550.000	+17.566.600	168.116.600
<b>11 035</b>	<b>Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)</b>	12.335.000	-204.200	12.130.800
<b>11 042</b>	<b>Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut</b>	32.595.800	-89.400	32.506.400
<b>11 050</b>	<b>Inklusion</b>	12.769.600	-119.600	12.650.000
<b>11 060</b>	<b>Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter</b>	26.414.100	+3.400.000	29.814.100
<b>11 310</b>	<b>Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen</b>	87.895.200	+3.766.500	91.661.700
<b>11 320</b>	<b>Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich</b>	239.555.000	+7.450.000	247.005.000
<b>11 900</b>	<b>Beamtenversorgung</b>	33.531.800	+1.245.200	34.777.000

**Ansätze 2015**



**Verpflichtungsermächtigungen 2015**



## 3. Struktur des Einzelplans 11

## a) Verteilung nach Ausgabearten (in Mio. EUR)

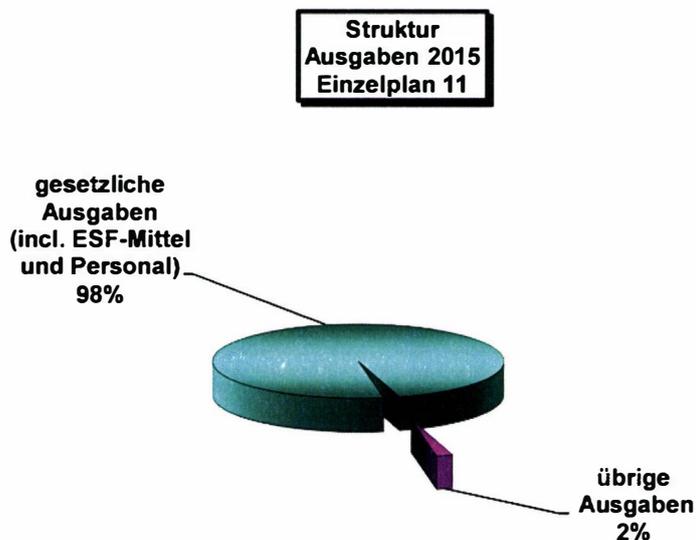
	Haupt-/Obergruppen	Haushaltsentwurf 2015 - Mio. EUR -	Prozentualer Anteil
1. Personalausgaben, Versorgungsausgaben	4	94,5	2,5 %
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	5	26,5	0,7 %
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	3.613,0	96,9 %
4. Investitionsausgaben	8	11,1	0,3 %
4.1 Sachinvestitionen	81, 82	1,1	0,0 %
4.2 Investitionsförderung	83-89	10,0	0,3 %
5. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-16,2	-0,4 %

## b) Verteilung nach Schwerpunktbereichen

		Soll 2014	Entwurf 2015	davon gesetzl. geb.	Einnahmen 2015
1		2	3	4	5
in Mio. EUR					
<b>Ausgaben insgesamt</b>		<b>3.592,35</b>	<b>3.728,97</b> (100,0 %)	<b>3.447,98</b>	<b>2.872,82</b>
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>		<b>152,92</b>	<b>133,46</b> (100,0 %)		
<b>Aufteilung:</b>					
<b>Wohngeldentlastung Hartz IV</b>	<i>Ansatz</i>	329,50	<b>329,50</b> (9,0 %)	334,92	-
<b>Unterkunft nach SGB II</b>	<i>Ansatz</i>	1.200,00	<b>1.200,00</b> (32,2 %)	1.200,00	1.200,00
<b>Grundsicherung</b>	<i>Ansatz</i>	1.350,00	<b>1.450,00</b> (38,9 %)	1.450,00	1.450,00
<b>Arbeit und Qualifizierung</b>	<i>Ansatz</i>	55,11	<b>53,89</b> (1,4 %)	49,23	0,40
	<i>VE</i>	2,30	<b>2,30</b> (1,7 %)	-	-
<b>Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen (EU- und Landesanteil)</b>	<i>Ansatz</i>	150,55	<b>168,12</b> (4,5 %)	-	152,29
	<i>VE</i>	137,00	<b>117,00</b> (87,7 %)		
<b>Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)</b>	<i>Ansatz</i>	12,42	<b>12,34</b> (0,3 %)	0,15	0,57
	<i>VE</i>	0,14	<b>0,14</b> (0,1 %)		
<b>Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung der Armut Inklusion</b>	<i>Ansatz</i>	32,60	<b>32,51</b> (0,9 %)	24,33	3,76
	<i>VE</i>	1,50	<b>1,36</b> (1,0 %)		
<b>Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter</b>	<i>Ansatz</i>	12,77	<b>12,65</b> (0,3 %)		3,97
	<i>VE</i>	9,25	<b>9,94</b> (7,4 %)		
<b>Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich</b>	<i>Ansatz</i>	26,41	<b>29,81</b> (0,8 %)	7,30	0,55
	<i>VE</i>	2,19	<b>2,19</b> (1,6 %)		
<b>Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich</b>	<i>Ansatz</i>	239,56	<b>247,01</b> (6,6 %)	247,01	42,63
<b>Beamtenversorgung</b>	<i>Ansatz</i>	33,53	<b>34,78</b> (0,9 %)	0,06	0,02
<b>sonst. gesetzessvollz. Ausgaben etc.</b>	<i>Ansatz</i>	133,92	<b>134,98</b> (3,6 %)	134,98	-
<b>Globale Minderausgaben</b>	<i>Ansatz</i>	-16,56	<b>-14,18</b> (-0,4%)	-	-
<b>verbleibender Teil Epl. 11</b>	<i>Ansatz</i>	32,63	<b>32,36</b> (0,9 %)	-	18,62
	<i>VE</i>	0,54	<b>0,54</b> (0,4 %)	-	-

#### 4. Gesetzliche Ausgaben

Die Ausgaben des Einzelplans für das **Haushaltsjahr 2015** in Höhe von **3.728,97 Mio. €** beinhalten **gesetzlich bedingte Ausgaben (inkl. ESF-Mittel (EU-Anteil) und Personalausgaben) in Höhe von 3.678,05 Mio. €.**



#### Maßgebliche Einzelpositionen des Einzelplans 11

Wohngeldentlastung Hartz IV	334.917.200 €
Weiterleitung der Beteiligung des Bundes für Unterkunft und Heizung nach SGB II	1.200.000.000 €
Grundsicherung nach SGB XII	1.450.000.000 €
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	49.100.000 €
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	78.000.000 €
Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr	108.455.000 €
Belastungsausgleich infolge Auflösung der Versorgungsverwaltung	46.536.700 €
<b>Insgesamt</b>	<b>3.267.008.900 €</b>

Der Restbetrag entfällt auf eine Vielzahl kleinerer Positionen.

## 5. Vorbemerkung

Der Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales hat ein Gesamtvolumen von rd. 3,73 Mrd. €. Im Vergleich zum Soll 2014 ergibt sich eine nominelle Steigerung um rd. 140 Mio. €. Dieser Aufwuchs ist zu einem großen Teil auf höhere Ausgaben im Kapitel 11 025 (Grundsicherung) zurückzuführen. Allein die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt 100 Mio. €. Den Ausgaben stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Für die ESF-finanzierte **Arbeitsmarktpolitik** stehen rd. 285 Mio. € zur Verfügung.

Neben den Haushaltsmitteln zur Ausfinanzierung der Förderphase 2007 - 2013 sind auch verstärkt die Mittel für die neue Förderphase 2014 - 2020 veranschlagt. Vor einem weiterhin schwachen wirtschaftlichen Umfeld bleibt es aber weiterhin vordringliche Aufgabe der Landesarbeitsmarktpolitik, allen Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt Perspektiven und Chancen zu eröffnen.

Für die **Integrationspolitik** stehen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 30 Mio. € zur Verfügung. Grundlage für die Durchführung der Integrationspolitik ist das Gesetz zur Förderung der **gesellschaftlichen Teilhabe und Integration** in Nordrhein-Westfalen. Aus den Mitteln erfolgt u. a. die Förderung der landesweiten Infrastruktur der Kommunalen Integrationszentren, der Integrationsagenturen in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Aktivitäten und Maßnahmen von Migrantenselbstorganisationen. Auch werden den Gemeinden hieraus Integrationspauschalen für unterstützende Maßnahmen zur Aufnahme und Betreuung von Einwandernden mit einem Dauerbleiberecht gewährt.

In der **Sozialpolitik** liegt ein Schwerpunkt auf der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erstmals im Jahr 2014 hat der Landtag zur Unterstreichung der Zielsetzung Inklusion ein neues Kapitel im Einzelplan 11 Kapitel 11 050 beschlossen. Hier werden Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels der Inklusion in einem Kapitel zusammengeführt. Die Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements ist in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe. Die Ausgaben für sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut werden im Kapitel 11 042 zusammengeführt. Für die Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen sind Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,0 Mio. € ausgewiesen. Für den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ sowie für weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut werden im Jahr 2015 Haushaltsmittel in Höhe von ebenfalls 1,0 Mio. € zur Verfügung gestellt. Das Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung, ein weiteres Schwerpunktthema der Sozialpolitik, wird aus vorhandenen Finanzmitteln entwickelt

und umgesetzt. Bei der Erstattung der Fahrgeldausfälle für die Freifahrt für Schwerbehinderte ist der Ansatz an den zu erwartenden Bedarf angepasst worden. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten wie im Vorjahr fixe Zuschüsse aus Konzessionseinnahmen („Spiel 77“).

Die geringfügige Ansatzreduzierung in den Titelgruppen der Fachkapitel resultiert aus der Verlagerung von sächlichen Verwaltungsausgaben in das Kapitel 11 010. Die Ausgaben sind dort bei den Titeln 547 11 - 547 14 veranschlagt. Vor dem Hintergrund der Einführung von EPOS.NRW sind die sächlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr bei den Transfermitteln sondern im Ergebnisbudget (Kapitel 11 010) auszuweisen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Darstellungen hingewiesen.

## II. Arbeit

### 1. Arbeit und Qualifizierung, Kapitel 11 029

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
51.885.859 €	Ansatz	55.109.500 €	Ansatz	53.887.500 €
	VE	2.300.000 €	VE	2.300.000 €

Größter Etatansatz des Kapitels 11 029 bilden die Zuschüsse für das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus (49,1 Mio. €). Die gemeinsam mit dem Bund zu erbringenden Mittel sind für soziale Flankierungsmaßnahmen zur Absicherung der Anpassungsmaßnahmen veranschlagt. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Vorschaltvereinbarung zur Gewährung von Anpassungsgeld zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 19.11./11.12.2008 in Verbindung mit den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008.

Im Kapitel sind darüber hinaus im Wesentlichen Fördermittel

- für den Bau und die Ausstattung beruflicher Bildungsstätten sowie
- für die institutionelle Förderung der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G. I. B.) und der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V. veranschlagt.

**a) Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung GmbH (G. I. B.), Kapitel 11 029 Titel 686 10**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
1.087.033 €	Ansatz	1.149.000 €	Ansatz	1.149.000 €

Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Bottrop ist eine landeseigene Gesellschaft, die das Land Nordrhein-Westfalen durch Ideen, Konzepte und Projekte bei der Verwirklichung landespolitischer Ziele zur Beschäftigungsförderung, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmenden unterstützt. Sie beteiligt sich an der Umsetzung von Landesprogrammen und -initiativen und übernimmt dabei eine Scharnierfunktion zwischen der Landesregierung und den Regionen.

**b) Zuschuss an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS) - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e. V., Dortmund, Kapitel 11 029 Titel 686 20**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
1.489.851 €	Ansatz	1.506.100 €	Ansatz	1.506.100 €

Die TBS in Dortmund ergänzt als „Unternehmensberatung“ für Arbeitnehmervertretungen die zahlreichen wirtschaftsnahen und technologieorientierten Beratungseinrichtungen für nordrhein-westfälische Unternehmen und ihre Verbände. Vor allem durch Beratungen, Seminare und Veranstaltungen für Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen trägt sie dazu bei, dass diese sich konstruktiv in betriebliche Umgestaltungsprozesse einbringen können.

Sie unterstützt die Landesregierung bei der Gestaltung eines arbeitnehmerorientierten Strukturwandels und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen. Notwendige Reorganisations- und Strukturanpassungsvorhaben können somit unter Beteiligung der Beschäftigten rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden.

**c) Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus,  
Kapitel 11 029 Titel 698 20**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
47.330.000 €	Ansatz	50.342.000 €	Ansatz	49.100.000 €

Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aus ihrer Beschäftigung im Steinkohlebergbau ausscheiden müssen, erhalten nach den "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus vom 12.12.2008" ein "Anpassungsgeld". Hierdurch wird die Übergangszeit bis zum Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistungen überbrückt.

Die Aufwendungen werden dabei zu  $\frac{2}{3}$  vom Bund und zu  $\frac{1}{3}$  vom Land getragen. Die Landesregierung hat am 14.10.2008 der zum 01.01.2009 geänderten Fassung der "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus" sowie der Vorschaltvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung zugestimmt.

Mit der kohlepolitischen Verständigung vom 07.02.2007 haben sich der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, das Saarland, die RAG AG und die IG BCE zu einer sozialverträglichen Beendigung der subventionierten Förderung der Steinkohle in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2018 verständigt. Das Auslaufen der subventionierten Steinkohlenförderung wird sozialverträglich ausgestaltet. Alle Beteiligten wirken daran mit, dass es bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus nicht zu betriebsbedingten Kündigungen kommt.

**d) Förderung des Baus und der Ausstattung beruflicher Ausbildungsstätten,  
Kapitel 11 029 Titelgruppe 60**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
1.866.960 €	Ansatz	2.000.000 €	Ansatz	2.000.000 €
	VE	2.300.000 €	VE	2.300.000 €

Das Ziel der Förderung besteht in der strukturellen Optimierung des bestehenden Netzes beruflicher Bildungsstätten der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung. Um die qualitativ hoch stehende Berufsausbildung in kleinen und mittleren Betrieben auch künftig gewährleisten zu können, müssen die bestehenden Einrichtungen erneuert und ständig an den aktuellen Stand der beruflichen Bildung und der Technik angepasst werden.

Die Förderung durch das Land ist in der Regel nur möglich, wenn auch die Voraussetzungen der Kofinanzierung durch den Bund vorliegen. Es handelt sich hier um keine Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Grundgesetzes.

**2. Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, Kapitel 11 032**

**Ausgaben**

<b>Ist-Ergebnis 2013</b>	<b>Haushalt 2014</b>		<b>Entwurf 2015</b>	
108.243.701 €	Ansatz	150.550.000 €	Ansatz	168.116.600 €
	VE	137.000.000 €	VE	117.000.000 €

**Einnahmen**

<b>Ist-Ergebnis 2013</b>	<b>Haushalt 2014</b>		<b>Entwurf 2015</b>	
62.957.544 €	Ansatz	132.000.000 €	Ansatz	152.293.500 €

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist entsprechend Artikel 146 des EG-Vertrags ein auf den Arbeitsmarkt ausgerichtetes Förderinstrument. Er trägt zur Erfüllung der Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie bei (EBS), die sich auf die Wachstumsstrategie Europa 2020 stützt. Zentrale Ziele des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen sind die Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen, die Unterstützung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Erwerbstätigkeit (Verbesserung des Humankapitals) und die Erwerbsintegration von Menschen mit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Förderphase 2014-2020 rücken vor allem die Themen Armutsbekämpfung und Prävention in den Fokus der Förderung. Damit trägt die gesamte Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen zu den Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie als Teil der Lissabon-Strategie zu der Strategie Europa 2020 bei, die Beschäftigungsquote zu erhöhen, die Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität zu verbessern und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, die Armut zu bekämpfen und das Bildungsniveau der Bevölkerung zu verbessern.

Die Schwerpunkte der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik entsprechen diesen zentralen Zielen des ESF.

Die Umsetzung dieser Leitthemen erfolgt insbesondere über Förder- und Beratungsprogramme.

Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase 2007 - 2013 (Ausfinanzierung bis 2015) rd. 684 Mio. € an ESF-Mitteln zur Verfügung.

In der Förderphase 2014 - 2020 stehen rd. 627 Mio. € an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Es ist jeweils eine nationale Kofinanzierung von 50 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Mit Blick auf die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Landesmittel ist die Einwerbung von öffentlichen (u. a. Kommunen / Bundesagentur für Arbeit) und privaten Mitteln (z. B. Unternehmen) erforderlich. Die Verantwortung für die Umsetzung des ESF liegt beim MAIS.

## a) Kapitel 11 032 Titelgruppe 60

**Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2007 – 2013 (EU-Anteil)**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
87.706.533 €	Ansatz	122.000.000 €	Ansatz	72.293.500 €
	VE	42.000.000 €	VE	0 €

**Leitthema Beschäftigungsfähigkeit**

Die Mittel dienen der Unterstützung von Beschäftigten und Betrieben, um ihre Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Stärkung der Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit muss sich sowohl auf die Entwicklung der Beschäftigten wie auf die der arbeitsorganisatorischen Bedingungen der Betriebe richten. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe verfügen dazu in der Regel nicht über die notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen. Um vor allem sie und ihre Beschäftigten in die Lage zu versetzen, ihre Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit selbstständig und nachhaltig verbessern zu können, werden Maßnahmen unterstützt z. B. zur

1. Förderung der Kompetenzentwicklung der Beschäftigten entsprechend dem Leitbild des lebensbegleitenden Lernens,
2. Beratung der Betriebe hinsichtlich arbeitsorientierter Modernisierung und Arbeitszeitgestaltung,
3. Verbesserung der Gesundheit bei der Arbeit und altersgerechter Arbeitsbedingungen,
4. Förderung des Beschäftigtentransfers bei unvermeidbarem Personalabbau zur Stärkung betrieblicher Strukturmaßnahmen und zur Begleitung des Personaltransfers.

Darüber hinaus werden Projektvorhaben der Fachkräfteinitiative des Landes gefördert, die einen landesweiten bzw. überregionalen Ansatz verfolgen.

**Leitthema Zielgruppen**

Die Mittel werden zur Entwicklung neuer Chancen für Menschen eingesetzt, die besondere Schwierigkeiten bei der beruflichen Integration haben.

Bestimmte Gruppen arbeitsloser Menschen haben große Schwierigkeiten, auch bei steigender Arbeitskräftenachfrage einen Arbeitsplatz zu finden. Hierzu gehören u. a. Langzeitarbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderung. Gerade für diese Menschen mit schlechteren Vermittlungschancen ist es wichtig, einem langfristigen Ausschluss vom Arbeitsmarkt entgegen zu wirken, um eine Verfestigung der Arbeitslosigkeit und damit den schrittweisen Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die

1. Menschen mit Behinderungen den Übergang ins Berufsleben erleichtern (z. B. Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche“),
2. Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine Chance auf eine berufliche Integration ermöglichen (z. B. Programm Jugend in Arbeit plus),
3. insb. erwerbslosen Menschen im ALG II-Bezug, aber auch erwerbslosen Menschen nach dem SGB III, älteren Erwerbslosen, Berufsrückkehrenden sowie Beschäftigten mit aufstockendem ALG II eine qualitätsgesicherte und trägerunabhängige Beratung durch Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren bietet, um im Arbeitsleben wieder Fuß fassen zu können,

im Sinne innovativer, transferfähiger Vorhaben zur Optimierung des Zugangs der Zielgruppen zum Arbeitsmarkt, zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, zur Begleitung während der Beschäftigung und zur Arbeitsplatzakquisition beitragen (z. B. Migrantinnen / Migranten, berufliche Integration von Frauen, Langzeitarbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik in städtischen Problemgebieten). In diesem Kontext werden ab 2013 auch Projekte „Öffentlich geförderte Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen“ gefördert.

### Leitthema Verbesserung des Humankapitals / Jugend und Beruf

Die Mittel leisten einen Beitrag zum Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Unter diesem Motto führt Nordrhein-Westfalen ein neues, landesweit verbindliches Übergangssystem von der Schule in den Beruf ein. Es nimmt alle Schülerinnen und Schüler in den Blick und ermöglicht ihnen einen zielgerichteten Start in Ausbildung oder Studium. Ziel ist für jeden ausbildungsfähigen jungen Menschen ein verbindliches Ausbildungsangebot. Durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem sollen unnötige Warteschleifen vermieden werden. In die Umsetzung sind alle wichtigen Akteure einbezogen. Sie werden dabei von den Partnern im Ausbildungskonsens unterstützt.

Die Ziele sollen mittels Programmen zur Berufsorientierung, im Übergang und mit Ausbildungsprogrammen umgesetzt werden. Hinzu kommt die Förderung der notwendigen Infrastruktur in Form von „Kommunaler Koordinierung“.

### Kommunale Koordinierung

Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, einen nachhaltigen und systematischen Übergang Schule-Beruf mit den Teilbereichen Berufs- und Studienorientierung, Berufsvorbereitung und Übergang in Ausbildung / Studium gemeinsam und in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren im Gebiet der Stadt / des Kreises zu befördern, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gesamtsystems beizutragen.

Die Kommune moderiert den Prozess der Verständigung über die Zuständigkeiten und Rollen der Akteure vor Ort. Die Kommune selbst gewährleistet in Bezug auf ihre eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen Absprachen in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Arbeit/Soziales über Zielsetzungen und Verfahren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sind vorhandene Strukturen (z. B. regionale Bildungsnetzwerke, regionale Ausbildungskonsense) gezielt in die Prozesse einzubinden.

### Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse

Mit Beginn der Umsetzung des Neuen Übergangssystems Schule-Beruf in NRW werden schrittweise verschiedene Standardelemente der Studien- und Berufsorientierung für alle Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse landesweit in einem aufwachsenden Prozess eingeführt. Dazu gehören insbesondere Potentialanalysen für alle Schülerinnen und Schüler. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Berufsfelderfahrung und Praxiskurse gefördert werden. Die durchgeführten Maßnahmen werden in einem Portfolioinstrument dokumentiert und das Ergebnis in der „Anschlussvereinbarung“ festgehalten.

### Werkstattjahr

Das „Werkstattjahr“ ist ein freiwilliges Angebot für Jugendlichen in Klassen für Schüler/innen ohne Ausbildungsverhältnis, die nicht an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einem betrieblichen Praktikum teilnehmen. Ziel des Programms ist die Entwicklung persönlicher Anschlussperspektiven ins reguläre Ausbildungs- und Beschäftigungssystem aber auch in weitergehende berufsvorbereitende Maßnahmen. Neben der berufsfeldbezogenen Qualifizierung bilden deshalb die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die soziale Stabilisierung der Jugendlichen einen Schwerpunkt. Die Umsetzung des „Werkstattjahres“ erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen, Bildungsträgern und Betrieben.

### BvB-Pro

„Produktionsorientierte Maßnahmen“ sind ein Angebot, das sich an besonders arbeitsmarktfremde und mehrfach benachteiligte Jugendliche richtet, die weder ausbildungsreif noch berufsgeeignet und unter 25 Jahre sind. Das Programm hat zum Ziel, diese Jugendlichen in Ausbildung oder reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Wesentliche Merkmale des produktionsorientierten Ansatzes sind die Verbindung von Arbeiten und Lernen in realen Produktions-/Wertschöpfungsprozessen.

Starthelfer Ausbildungsmanagement

Im Rahmen des Projekts werden sogenannte Starthelfende bei den Kammern gefördert. Ihre Aufgabe ist es, Betriebe und Lehrstellensuchende unmittelbar anzusprechen und geeignete Partner zusammenzuführen. Im Mittelpunkt stehen Betriebe, die besondere Unterstützung benötigen, zum Beispiel solche Betriebe, die wenig oder schlechte Erfahrung mit Ausbildung gemacht haben oder deren Inhaber/innen durch Migrationshintergrund den Umgang mit den zuständigen Behörden scheuen und sich sonst aus der Ausbildung verabschieden würden bzw. gar nicht ausbilden.

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Da Ausbildungsinhalte gesetzlich vorgeschrieben sind, beteiligt sich die öffentliche Hand an der Umsetzung. Durch die Entlastung der Handwerks-, bzw. Industrie- und Handelsbetriebe von bestimmten Ausbildungsaufgaben soll außerdem die Ausbildungsbereitschaft und –fähigkeit unterstützt und die Qualität der Ausbildung gesichert und verbessert werden. Gefördert wird die Durchführung der überbetrieblichen Lehrgänge, die in den entsprechenden Rahmenlehrplänen vorgesehen sind. Die Unterweisung erfolgt in Berufsbildungsstätten des Handwerks, der Industrie und des Handels oder in anderen von den zuständigen Stellen nach anerkannten Berufsbildungseinrichtungen.

Verbundausbildung

Der Förderzweck ist die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze. Gefördert wird die Einrichtung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, die im Verbund organisiert werden, da der ausbildungswillige Betrieb allein nicht in der Lage ist, alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Auszubildenden müssen mind. 6 Monate der betrieblichen Ausbildung bei einem oder mehreren Verbundpartnern verbleiben.

Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten

Mit dem „Förderprogramm kooperative Ausbildung an den Kohlestandorten“ unterstützt die Landesregierung Jugendliche in den Bergbauregionen des Landes und ermöglicht ihnen eine außerbetriebliche Ausbildung. Damit sollen strukturell mehr Betriebe in den Kohlerückzugsgebieten gewonnen werden, durch Ausbildung jungen Menschen in der Region eine berufliche Perspektive zu geben und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

**b) Kapitel 11 032 Titelgruppe 61**

**Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2007 – 2013 (Landesanteil)**

<b>Ist-Ergebnis 2013</b>	<b>Haushalt 2014</b>		<b>Entwurf 2015</b>	
20.537.167 €	Ansatz	17.800.000 €	Ansatz	800.000 €

Etatisierung der Landesmittel zur notwendigen Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme.

c) Kapitel 11 032 Titelgruppe 70

**Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2014 - 2020 (EU-Anteil)**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
0 €	Ansatz	10.000.000 €	Ansatz	80.000.000 €
	VE	85.000.000 €	VE	97.000.000 €

Die Förderung des Landes orientiert sich an drei Prioritätsachsen sowie den damit zusammenhängenden Investitionsprioritäten. Nachfolgend werden auszugsweise Maßnahmen genannt, die einen wichtigen Teil des Förderspektrums abbilden und bereits in 2015 mit Mitteln der Förderphase 2014-2020 gefördert werden.

**Prioritätenachse A:** Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte.

Kein Kind zurück lassen

Das in der Förderphase 2007-2013 erprobte Modellvorhaben soll mit Mitteln des ESF landesweit ausgedehnt werden. Zudem sollen an verschiedenen lebensbiografischen Etappen vertiefende Angebote entwickelt und umgesetzt werden, damit ein durchgängiges Präventionsangebot bereitgestellt werden kann. Diese Angebote können im Bereich der Frühen Hilfen, der frühkindlichen Bildung, aber auch bei den lebens- und bildungsbiografischen Übergängen von Kindern und Jugendlichen verankert werden.

Kein Abschluss ohne Anschluss

- Kommunale Koordinierung

Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, einen nachhaltigen und systematischen Übergang Schule-Beruf mit den Teilbereichen Berufs- und Studienorientierung, Berufsvorbereitung und Übergang in Ausbildung / Studium gemeinsam und in Abstimmung mit den beteiligten Akteuren im Gebiet der Stadt / des Kreises zu befördern, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gesamtsystems beizutragen.

Die Kommune moderiert den Prozess der Verständigung über die Zuständigkeiten und Rollen der Akteure vor Ort. Die Kommune selbst gewährleistet in Bezug auf ihre eigenen Zuständigkeiten die erforderlichen Absprachen in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Arbeit/Soziales über Zielsetzungen und Verfahren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sind vorhandene Strukturen (z. B. regionale Bildungsnetzwerke, regionale Ausbildungskonsense) gezielt in die Prozesse einzubinden.

- Starthelfer Ausbildungsmanagement

Im Rahmen des Projekts werden sogenannte Starthelfende bei den Kammern gefördert. Ihre Aufgabe ist es, Betriebe und Lehrstellensuchende unmittelbar anzusprechen und geeignete Partner zusammenzuführen. Im Mittelpunkt stehen Betriebe, die besondere Unterstützung benötigen, zum Beispiel solche Betriebe, die wenig oder schlechte Erfahrung mit Ausbildung gemacht haben oder deren Inhaber/innen durch Migrationshintergrund den Umgang mit den zuständigen Behörden scheuen und sich sonst aus der Ausbildung verabschieden würden bzw. gar nicht ausbilden.

- Verbundausbildung  
Der Förderzweck ist die Schaffung neuer betrieblicher Ausbildungsplätze. Gefördert wird die Einrichtung von betrieblichen Ausbildungsplätzen, die im Verbund organisiert werden, da der ausbildungswillige Betrieb allein nicht in der Lage ist, alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die Auszubildenden müssen mind. 6 Monate der betrieblichen Ausbildung bei einem oder mehreren Verbundpartnern verbleiben.
- BvB-Pro ab Schuljahr 2014/1015: Produktionsschule, NRW  
„Produktionsorientierte Maßnahmen“ sind ein Angebot, das sich an besonders arbeitsmarktferne und mehrfach benachteiligte Jugendliche richtet, die weder ausbildungsreif noch berufsgeeignet und unter 25 Jahre sind. Das Programm hat zum Ziel, diese Jugendlichen in Ausbildung oder reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Wesentliche Merkmale des produktionsorientierten Ansatzes sind die Verbindung von Arbeiten und Lernen in realen Produktions-/Wertschöpfungsprozessen.
- Teilzeitberufsausbildung  
Die Maßnahme leistet einen Beitrag dazu, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen und damit eine Personengruppe (Auszubildende mit Familienpflichten) zu qualifizieren, die dem Arbeitsmarkt ansonsten als Fachkräfte verloren ginge.
- Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten  
Mit dem „Förderprogramm kooperative Ausbildung an den Kohlestandorten“ unterstützt die Landesregierung Jugendliche in den Bergbauregionen des Landes und ermöglicht ihnen eine außerbetriebliche Ausbildung. Damit sollen strukturell mehr Betriebe in den Kohlerückzugsgebieten gewonnen werden, durch Ausbildung jungen Menschen in der Region eine berufliche Perspektive zu geben und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

#### 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche

Um Menschen mit Behinderungen den Übergang ins Berufsleben erleichtern, werden Ausbildungen für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene gefördert. Die Ausbildungen werden durch eine sozialpädagogische Begleitung, Stützunterricht und Coaching flankiert.

#### Aufruf zur Fachkräftesicherung

Mit einem ressortübergreifenden Aufruf der Landesregierung zur Fachkräftesicherung sollen Vorhaben gefördert werden, die der Stärkung und Weiterentwicklung der vorhandenen Potenziale des Arbeitsmarktes dienen. So soll eine Fachkräftelücke möglichst nicht entstehen bzw. aktuelle Fachkräftebedarfe ausgeglichen werden. Um die vielfältigen Handlungsfelder abzudecken, erfolgt eine Verzahnung von EFRE- und ESF-Förderung.

#### Bildungsscheck

Der Bildungsscheck richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen. Er zielt auf eine Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung der Beschäftigten und damit auf Fachkräftesicherung ab. Auf diesem Wege werden auch Personen erreicht, die aufgrund von Alter, Herkunft, Qualifikation und Beschäftigungsform nicht im Fokus betrieblicher Weiterbildungsaktivitäten stehen.

#### Potentialberatung

Im Rahmen der Potentialberatung werden auf Unternehmensebene gezielt Lösungsstrategien zur Fachkräftesicherung, für altersgerechte und gesunde Arbeitsbedingungen, Qualifizierungsbedarf und Altersstruktur erarbeitet. Die maßgeschneiderten Beratungsangebote zielen auf den Bereich der kleineren und mittleren Unternehmen ab und ermöglichen diesen, ihre innovativen und produktiven Potenziale weiterzuentwickeln und auszuschöpfen.

---

### Beratung zur Beruflichen Entwicklung (BBE)

Mit der „Beratung zur beruflichen Entwicklung“ steht eine kostenfreie Beratung für die Berufsplanung zur Verfügung, um Informationen zu bestehenden Weiterbildungsangeboten zu vermitteln. Ein solches integriertes Beratungsangebot soll helfen, auch die Personengruppe Geringqualifizierter zu erreichen und sie an geeignete Weiterbildungsmaßnahmen heranzuführen. Ziel ist, bei Beschäftigten das Interesse und die Bereitschaft zu beruflicher Weiterbildung zu stärken.

### Initiative "Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb"

Die Initiative „Faire Arbeit – Fairer Wettbewerb“ verfolgt das Ziel, die Zahl atypischer Beschäftigungsverhältnisse zu verringern und Nordrhein-Westfalen zu einem Land der fairen Arbeit zu machen. Daher sind Niedriglöhne, Minijobs und Leiharbeit Kernthemen der Initiative.

**Prioritätenachse B:** Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

### Aufruf zur sozialräumlichen Armutsbekämpfung und Prävention

Die Bewältigung der vielfältigen Probleme und Aufgaben, die sich in einer Reihe von Städten und Quartieren (aber auch ländlichen Regionen) stellen, bedarf einer engen Verzahnung von EFRE- und ESF-Förderung auf Maßnahmenebene bzw. wo sich im ländlichen Raum vergleichbare Probleme stellen, auch von ELER-Förderung. Das primäre Ziel des integrierten, gemeinsamen Förderaufrufs ist es, in bereits bekannten städtischen Problemquartieren weiteren negativen Entwicklungen wie einer zunehmenden Gettoisierung vorzubeugen (nicht nur Armutsbekämpfung, sondern auch Prävention). Im Fokus der Förderungsmaßnahmen kleinräumige Einheiten und Stadtteile.

### Öffentlich geförderte Beschäftigung

Mit der Förderung öffentlich geförderter Beschäftigung wird ein Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und damit zur Armutsbekämpfung geleistet. Arbeitsmarktfernen Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und auch bei guter Beschäftigungssituation keinen Arbeitsplatz finden, wird ein Weg in Beschäftigung und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet. Sie werden durch ein intensives Coaching begleitet, können wichtige Arbeitserfahrungen sammeln und an Qualifikationsmodulen teilnehmen.

### Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen

Unmittelbar an die Beratungs- und Hilfsangebote der Jobcenter, Arbeitsagenturen und Kommunen und freien Träger herangeführt werden Arbeitslose durch quartiersnahe und offene Anlaufstellen in Form der Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren. Durch die niedrigschwelligen Begegnungsmöglichkeiten der Arbeitslosenzentren werden auch Menschen aus schwierigen sozialen Verhältnissen angesprochen, die auf andere Weise nicht erreicht werden.

### Jugend in Arbeit plus

Das Programm wird angeboten, um Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine Chance auf eine berufliche Integration zu ermöglichen. Ziel ist es, junge Menschen in eine passgenaue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln und ihnen wertvolle Berufserfahrung zu ermöglichen.

**Prioritätenachse C:** Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Ein Teil des strukturellen Wandels, der in wandelnden Ausbildungsanforderungen und damit einem Veralten von Qualifikationen zum Ausdruck kommt, soll durch die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) kompensiert werden. Sie erleichtert die nötigen Anpassungen durch eine unternehmensübergreifende Unterstützung der Ausbildungsanstrengungen und trägt damit neue Ausbildungsinhalte in die Unternehmen. Es ist Ziel der ÜLU, allen Auszubildenden eine vergleichbare Ausgangsposition für ihren beruflichen Werdegang zu geben.

Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung

Die Angebote der lebens- und erwerbsweltorientierten Weiterbildung setzen die Ziele der Strategie Europa 2020 um und fördern Bildung, Qualifikation und vor allem lebenslanges Lernen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, durch Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses die Zahl der Schulabbrecher zu senken und den Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu erhalten, zu fördern und die Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte zu verbessern.

**d) Kapitel 11 032 Titelgruppe 71**

**Zuwendungen aus Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2014 - 2020 (Landesanteil)**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
0 €	Ansatz	750.000 €	Ansatz	15.023.100 €
	VE	10.000.000 €	VE	20.000.000 €

Etatisierung der Landesmittel zur notwendigen Kofinanzierung der NRW/EU-Gemeinschaftsprogramme.

**3. Inklusion, Kapitel 11 050 Titelgruppen 86 und 99**

**a) Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, Kapitel 11 050 Titelgruppe 86**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
5.917.940 €	Ansatz	7.486.600 €	Ansatz	7.471.000 €
	VE	6.302.000 €	VE	6.236.600 €

Die Landesregierung setzt den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen fort. In Nordrhein-Westfalen bestehen 104 anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen mit 64.698 Plätzen (Stand: 31.12.2013).

Die Förderung der Werkstattvorhaben wird gemeinsam durch das Land, die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände, die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und durch Eigenmittel der Träger erbracht.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsunternehmen für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um.

Jährlich sollen rund 250 zusätzliche Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen geschaffen werden.

**b) Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben, Kapitel 11 050 Titelgruppe 99**

<b>Ist-Ergebnis 2013</b>	<b>Haushalt 2014</b>		<b>Entwurf 2015</b>	
3.874.002 €	Ansatz	0 €	Ansatz	0 €
	VE	0 €	VE	0 €

Das rechtskreisübergreifende neue Bundesprogramm "Initiative Inklusion" zielt darauf ab, mehr Ausbildung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Es wird in Verantwortung der Länder durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in NRW in Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen Lippe.

Die Initiative Inklusion verfolgt als konkrete Zielstellung:

1. schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten und ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen (Handlungsfeld 1);
2. den erfolgreichen Einstieg schwerbehinderter junger Menschen in eine betriebliche Berufsausbildung durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu unterstützen (Handlungsfeld 2);
3. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermehrt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (Handlungsfeld 3). Dabei sollen arbeitslose, schwerbehinderte Frauen und schwerbehinderte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung besonders berücksichtigt werden.

Für die Zielgruppe soll das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen mit zusätzlichen Maßnahmen ergänzt werden. Die Initiative Inklusion leistet damit zugleich einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ausgaben können in Höhe der bei Titel 231 10 nachzuweisenden Einnahmen geleistet werden.

Die Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Kapitel 11 050 Titelgruppe 80) sind in den Erläuterungen zu Soziales (Seite 22, III. Soziales 3.) enthalten.

### III. Soziales

#### 1. Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut, Kapitel 11 042

##### Ausgaben

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
30.084.351 €	Ansatz	32.595.800 €	Ansatz	32.506.400 €
	VE	1.500.000 €	VE	1.360.000 €

##### Einnahmen

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
4.245.319 €	Ansatz	3.755.600 €	Ansatz	3.755.600 €

In Kapitel 11 042 sind Mittel für soziale Maßnahmen, die Landesozialberichterstattung, für die Bearbeitung von Grundsatzfragen der sozialen Sicherung sowie für Maßnahmen im europäischen und internationalen Kontext enthalten. Weiterhin dienen die Mittel der Finanzierung von Untersuchungen zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme.

Ein wichtiger Baustein des Kapitels 11 042 sind die Zuschüsse an Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, mit denen das Land dazu beiträgt, die soziale Arbeit in NRW weiterzuentwickeln, und zugleich den sozialen Zusammenhalt im Land nachhaltig zu stärken. So kann sich bürgerschaftliches Engagement als tragendes Strukturelement in der Arbeit der Freien Wohlfahrt entfalten.

Daneben nimmt der Einfluss insbesondere der Europapolitik auf die Handlungsfelder des MAIS weiterhin zu. Die Auseinandersetzung mit den relevanten Themen der europäischen Arbeits-, Integrations- und Sozialpolitik ist daher notwendig, um die Interessen des Landes in diesem Bereich wirkungsvoll vertreten zu können.

##### a) Kapitel 11 042 Titel 684 11

###### Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
6.100.000 €	Ansatz	6.100.000 €	Ansatz	6.100.000 €

Mit dem Zuschuss nach dem Zuwendungsvertrag unterstützt das Land die Verbände weiterhin bei der Erfüllung ihrer spitzenverbandlichen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und bei der Mitwirkung an der Modernisierung sozialer Dienstleistungsstrukturen vor Ort.

##### b) Kapitel 11 042 Titel 684 12

###### Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
22.216.792 €	Ansatz	24.180.100 €	Ansatz	24.180.100 €

Der veranschlagte Ausgabebetrag resultiert aus den Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie „Spiel 77“.

Bis 2013 hing der Ausgabebetrag von dem tatsächlichen Aufkommen der Konzessionseinnahmen ab. Nach dem Kabinettsbeschluss vom 25.06.2013 handelt es sich ab 2014 um einen Fixbetrag, der durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Glücksspielen keine Änderung erfährt.

Im Haushaltsplan sind die in Rede stehenden Einnahmen bei Kapitel 20 020 etatisiert.

**c) Kapitel 11 042 Titelgruppe 95**

**Mittagsverpflegung von Kindern**

<b>Ist-Ergebnis 2013</b>	<b>Haushalt 2014</b>		<b>Entwurf 2015</b>	
745.951 €	Ansatz	1.000.000 €	Ansatz	1.000.000 €
	VE	500.000 €	VE	360.000 €

Mit Wirkung vom 1. August 2011 wurde der Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ abgelöst. Für die Zeit bis zunächst 31. Juli 2015 werden durch diesen Härtefallfonds Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten, unterstützt. Neben der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets hat die Aufnahme der Asylbewerber in den berechtigten Personenkreis des Bildungs- und Teilhabepakets zu einer Reduzierung der entsprechenden Anträge auf Leistungen aus dem Härtefallfonds geführt.

Gleichzeitig beanspruchen vermehrt zugewanderte Familien aus Südosteuropa Leistungen aus dem Härtefallfonds, die von den Kommunen keine Transferleistungen erhalten und somit nicht am BuT partizipieren können.

Angesichts fehlender Ansprüche auf soziale Unterstützungsleistungen trotz bestehender Notlage stellt der Härtefallfonds für die betroffenen Kinder und Jugendliche die einzige Möglichkeit dar, an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilzunehmen.

**d) Kapitel 11 042 Titelgruppe 96**

**Europäische Arbeits-, Integrations- und Sozialpolitik, Internationale Beziehungen sowie Grundsatzfragen der sozialen Sicherung**

<b>Ist-Ergebnis 2013</b>	<b>Haushalt 2014</b>		<b>Entwurf 2015</b>	
718.864 €	Ansatz	1.120.000 €	Ansatz	1.030.600 €
	VE	1.000.000 €	VE	1.000.000 €

Mit dem Aktionsprogramm "Obdachlosigkeit verhindern -Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen" wird den Kommunen geholfen, sich zu vernetzen und bewährte Ansätze und Handlungskonzepte in die Fläche zu bringen. Es gibt folgende Handlungsschwerpunkte: Förderung von Modellprojekten, Förderung des Wissenstransfers, Beratung von Trägern bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Forschung, Evaluation sowie Aufbau und Verstärkung einer integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung.

## 2. Inklusion, Kapitel 11 050

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
13.696.286 €	Ansatz	12.769.600 €	Ansatz	12.650.000 €
	VE	9.252.000 €	VE	9.936.600 €

### Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Kapitel 11 050 Titelgruppe 80

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
3.880.844 €	Ansatz	5.179.500 €	Ansatz	5.075.500 €
	VE	2.950.000 €	VE	3.700.000 €

In NRW leben mehr als 2,6 Mio. Menschen, die eine Behinderung aufweisen. Sie sind vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Das Land setzt sich mit einem breit gefächerten Angebot sozialer Hilfen dafür ein, Menschen mit Behinderungen an Arbeit, Beruf und Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu lassen.

Am 26.03.2009 ist in Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft getreten. Sie fordert alle staatlichen Ebenen auf, das Recht und die gesellschaftliche Praxis im Sinne der Konvention weiterzuentwickeln. Ziel der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen ist die inklusive Gesellschaft. Dieses Ziel kann nur schrittweise erreicht werden. Um den gesellschaftlichen Anpassungsprozess zu unterstützen, hat die Landesregierung den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ verabschiedet. In ihm werden die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gebündelt dargestellt. Mit dem Aktionsplan soll der Weg in die inklusive Gesellschaft geebnet werden. Der Aktionsplan enthält einige unverrückbare Kernelemente, die für seine gesamte Laufzeit Gültigkeit haben. Die im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen, Projekte und Initiativen sollen die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen fördern. Die Politik für Menschen mit Behinderungen ist damit ein zentrales Feld der Sozialpolitik der Landesregierung. Zur Unterstützung der Landesregierung wurde im Dezember 2012 der Inklusionsbeirat des Landes NRW konstituiert, dieser berät die Landesregierung. Die Förderung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, von Bau- und Ausstattungsinvestitionen und sonstiger Maßnahmen für Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen und die Initiative Inklusion - Teilhabe am Arbeitsleben, (Kapitel 11 050 Titelgruppe 86 und 99) sind in den Erläuterungen zu Arbeit (Seite 18, II.3 Inklusion) enthalten.

## 3. Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich, Kapitel 11 320

### Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
230.984.599 €	Ansatz	239.555.000 €	Ansatz	247.005.000 €

### Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
39.660.146 €	Ansatz	39.787.600 €	Ansatz	42.634.000 €

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich veranschlagt. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX, die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

## a) Kapitel 11 320 Titel 681 10

**Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
20.481.405 €	Ansatz	21.500.000 €	Ansatz	21.500.000 €

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heilbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsofopferfürsorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG – ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).

## b) Kapitel 11 320 Titel 681 30

**Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
71.670.487 €	Ansatz	70.000.000 €	Ansatz	78.000.000 €

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundes-versorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen entschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Der Ansatz berücksichtigt insbesondere die Zunahme der Zahlfälle, die jährliche gesetzliche Rentenerhöhung und die zu erwartenden höheren Ausgaben im Bereich der Heil- und Krankenbehandlung für die traumapsychologische Betreuung und Behandlung von Opfern von Gewalttaten (beispielsweise in Traumaambulanzen).

## c) Kapitel 11 320 Titel 681 40

**Aufwendungen für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG'e)**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
7.551.273 €	Ansatz	8.000.000 €	Ansatz	8.000.000 €

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes eine einmalige Kapitalentschädigung von 306,78 EUR je Haftmonat und eine besondere Zuwendung (sog. Opferpension) von monatlich 250 EUR erhalten. Anträge auf Kapitalentschädigungen können bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden. Die Opferpension wird SED-Haftopfern gewährt, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen erlitten haben.

Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 % der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 231 30 als Einnahme nachgewiesen.

Zusätzlich sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsoferfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) in Höhe von 535.000 € veranschlagt.

Darüber hinaus stehen Mittel für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sowie für die Renten, Heil- und Krankenbehandlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Verfügung.

**d) Kapitel 11 320 Titelgruppe 70**

**Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr**

<b>Ist-Ergebnis 2013</b>	<b>Haushalt 2014</b>		<b>Entwurf 2015</b>	
102.814.865 €	Ansatz	109.455.000 €	Ansatz	108.455.000 €

Nach § 148 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, entweder nach einem von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 151 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet.

## IV. Integration

### 1. Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter, Kapitel 11 060

#### Ausgaben

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
18.969.029 €	Ansatz	26.414.100 €	Ansatz	29.814.100 €
	VE	2.190.000 €	VE	2.190.000 €

#### Einnahmen

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
728.175 €	Ansatz	550.000 €	Ansatz	550.000 €

Das Kapitel 11 060 enthält die Aufwendungen, die das Land für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie für die Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkünfte leistet.

Das Finanzvolumen beträgt insgesamt rd. 30 Mio. €.

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt auf der Basis des Teilhabe- und Integrationsgesetzes die Leistungen des Bundes, die von diesem in erster Linie in Form der Integrationskurse für Neuzugewanderte erbracht werden, durch die Förderung von Maßnahmen, die auf nachholende und nachhaltige Integration abzielen. Hauptschwerpunkte liegen dabei vor allem in der Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit (Kommunale Integrationszentren), der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure (Integrationsagenturen) und der Verbesserung der Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen. Außerdem enthält das Kapitel Förderansätze, die der Unterstützung integrationspolitischer Organe bzw. Einrichtungen dienen, die von landesweiter Bedeutung sind, wie z. B. dem Landesintegrationsrat, der Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung sowie dem Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland (DOMiD e.V.).

Außerdem sind in diesem Kapitel die Mittel ausgewiesen, die für die gesetzlichen Integrationspauschalen nach § 14 den Kommunen für die Aufnahme und Betreuung besonderer Zuwanderergruppen erstattet werden. Diese Mittel dienen der Refinanzierung der Sozialkosten, die den Kommunen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) für den Personenkreis im Sinne von § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes entstehen.

#### a) Kapitel 11 060 Titel 633 10

##### Zuweisungen an Gemeinden- und Gemeindeverbände / Integrationspauschale

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
1.457.960 €	Ansatz	3.900.000 €	Ansatz	7.300.000 €

Gemäß § 14 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz haben die Gemeinden für die Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Flüchtlingen mit Dauerbleibeperspektive (Aufnahmen u.a. über humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement) einen Anspruch auf Gewährung einer Integrationspauschale. Durch die zahlreichen humanitären Aufnahmeprogramme und die Einführung des Resettlements, die dazu dienen, Schutzbedürftige aus weltweiten Krisenregionen hier aufzunehmen und ihnen eine neue Heimat zu geben, hat die Zahl der "anderen Flüchtlinge mit Dauerbleibeperspektive" einen erheblichen Anstieg zu verzeichnen. Hier handelt es sich vorrangig um schutzsuchende Syrer und afghanische Ortskräfte. Auch die Zuwanderung von Spätausgesiedelten erfährt nach einigen Jahren einen Zuwachs.

Aufgrund des zu erwartenden Zahlenanstiegs der in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz genannten Zielgruppe der Spätausgesiedelten und der Aufnahme der Ausländer nach §§ 22 und 23 AufenthG wurde der Haushaltsansatz in Bezug auf die Integrationspauschalen (§ 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz) entsprechend angehoben.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden die Integrationspauschale für unterstützende Maßnahmen zur Integration des vorgenannten aufgenommenen Personenkreises für ein Leben in Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Unterbringung, Betreuung, Beratung und Begleitung. Aufgrund der flexiblen Regelung zum Einsatz der Integrationspauschalen werden auch aktive Integrationsmaßnahmen ermöglicht. Ein angemessener Teilbetrag der Integrationspauschale kann für Aufwendungen zur Unterhaltung von gewidmeten Übergangsheimen eingesetzt werden, die zur vorläufigen Unterbringung des in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz benannten Personenkreises bestimmt sind.

**b) Kapitel 11 060 Titel 684 10**

**Zuschuss an das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland - DOMID e.V.**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
180.000 €	Ansatz	180.000 €	Ansatz	180.000 €

Das Land fördert das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration nach Deutschland e.V. institutionell. Die Förderung dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Archivs, das sich im Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich mit der Arbeitsmigration nach 1955 und ihren Folgen beschäftigt.

**c) Kapitel 11 060 Titel 684 40**

**Zuschuss an den Förderverein des Landesintegrationsrates e.V.**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
287.400 €	Ansatz	320.000 €	Ansatz	320.000 €

Im Wege der institutionellen Förderung werden die Aktivitäten des Landesintegrationsrates, der das Vertretungsorgan der Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen ist, gefördert (§ 10 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz). Die Förderung umfasst die Geschäftsstelle sowie Informations-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen des Landesintegrationsrates. Am 25. Mai 2014 wurden in 101 Kommunen Integrationsräte neu gewählt.

**d) Kapitel 11 060 Titel 685 10**

**Zuschuss an die Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI)**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
570.000 €	Ansatz	570.000 €	Ansatz	570.000 €

Das ZfTI berät die Landesregierung zu Fragen der Integration der in Nordrhein-Westfalen lebenden Migrantinnen und Migranten. Durch Forschungsvorhaben, Untersuchungen und Bewertungen, durch Tagungen und Informationsveranstaltungen vermittelt das ZfTI Kenntnisse über das Leben insbesondere der türkeistämmigen Bevölkerung, aber auch anderer Zuwanderergruppen in Nordrhein-Westfalen.

e) **Kapitel 11 060 Titelgruppe 68**

**Integrationsförderung Zugewanderter**

<b>Ist-Ergebnis 2013</b>	<b>Haushalt 2014</b>		<b>Entwurf 2015</b>	
16.473.669 €	Ansatz	21.444.100 €	Ansatz	21.444.100 €
	VE	2.190.000 €	VE	2.190.000 €

In der Titelgruppe 68 sind vor allem die Förderansätze, die sich aus dem Teilhabe- und Integrationsgesetz ergeben, zusammengefasst. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für die Modernisierung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu.

**Integrationsagenturen**

In Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege arbeiten 163 Integrationsagenturen (Stand August 2014) für die Verbesserung der Teilhabechancen Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt für die Integration von bereits länger hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Im Teilhabe- und Integrationsgesetz ist ausdrücklich die Förderung der Integrationsmaßnahmen freier Träger normiert (§ 9). Die Integrationsagenturen sollen

- Einrichtungen und Institutionen der sozialen Infrastruktur dabei unterstützen, die Dienstleistungen für Zugewanderte zu öffnen und zielgruppenspezifische Angebote zu entwickeln,
- in Stadtteilen mit sozialen Problemlagen die Eigeninitiative von Vereinen und Organisationen fördern und unterstützen,
- das bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Integration ausbauen und qualifizieren,
- mit Institutionen und kommunalen Akteuren gemeinsame Strategien zur Überwindung von Diskriminierung und Herstellung von Chancengleichheit entwickeln wie auch im Rahmen spezieller Servicefunktionen von Diskriminierung betroffene Personen beraten und unterstützen.

Gefördert wird in diesen Aufgabenfeldern die Arbeit von Integrationsagenturen von Arbeiterwohlfahrt, Deutschem Roten Kreuz, Diakonischem Werk, Caritas, Jüdischen Landesverbänden und Paritätischem Wohlfahrtsverband.

**Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben**

Die Landesregierung fördert interkulturelle Zentren in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die interkulturellen Zentren sollen in Kooperation mit den Kommunen und anderen Einrichtungen im Sozialraum insbesondere Begegnungs- und Kommunikationsorte für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sein. Sie sollen zudem ermöglichen, Fortbildungsangebote wahrzunehmen und sich zu organisieren. Einheimische sollen einbezogen bzw. beteiligt werden.

Zudem werden niedrigschwellige Vorhaben zur Unterstützung der Integration gefördert, die zur Verbesserung des Einzelnen beitragen, wo andere Programme nicht greifen, z. B.:

- zielgruppenspezifische Angebote für Frauen / Männer und / oder Seniorinnen und Senioren, Kinder und Jugendliche (z.B. Gesundheit, Begegnung, Kommunikation),
- Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur / zu fachbezogenen Diensten.

### **Unterstützung der strategischen Ausrichtung der Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene**

Die Mittel zur Unterstützung der strategischen Ausrichtung der Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene werden gezielt in Städten eingesetzt, die in besonderem Maße, vor allem aus Armutsgründen, von neuer Zuwanderung betroffen sind, z.B. durch das Pilotprogramm Integrationslotsen.

### **Kommunale Integrationszentren**

Auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 7) werden die flächendeckende Einrichtung und der Betrieb von Kommunalen Integrationszentren sowie die Landesweite Koordinierungsstelle gefördert. Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe und ergänzen die kommunalen Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Integration. Im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung arbeiten die Kommunalen Integrationszentren mit den integrationsrelevanten Akteuren in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen zusammen. Sie bündeln Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Die Einrichtung bzw. der Betrieb der Kommunalen Integrationszentren wird durch das MAIS mit der Bezuschussung von bis zu 3,5 Stellen finanziell unterstützt.

### **Migrantenselbstorganisationen, Netzwerke (inkl. Elternnetzwerk), Fachberatung**

Das Land fördert Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten (MSO). Finanziell bezuschusst werden neue, im Aufbau befindliche MSO, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen, und Einzelprojekte von etablierten MSO zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ferner werden Projekte von etablierten MSO gefördert, die darauf abzielen, bislang weniger erfahrene MSO zu qualifizieren und zu vernetzen.

Daneben werden Netzwerke von Migrantenselbstorganisationen unterstützt. Hierzu gehören beispielsweise das „Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander“ und das Netzwerk der Lehrerinnen und Lehrer mit Zuwanderungsgeschichte, die beide gleichermaßen auf die Stärkung von Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund abzielen, sowie die Fachberatung „MigrantInnenselbsthilfe“, die Migrantenselbstorganisationen berät und dahingehend qualifiziert, dass fachliche und organisatorische Tätigkeiten von ihnen angemessen geleistet werden können. Die verstärkte Förderung der Aktivitäten von Migrantenselbstorganisationen und deren Netzwerken ist ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (§ 1 Ziffer 6).

### **Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern und Maßnahmen gegen Rassismus**

Defizite hinsichtlich der Integration von Zuwanderern sowie soziale, kulturelle bzw. sprachliche Spezifika neuer Zuwanderergruppen verursachen einen hohen Forschungs- und Informationsbedarf. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Fragen der Integrationspolitik finanziert werden, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen lässt. Die Mittel dienen auch der Zuwanderungs- und Integrationsberichterstattung.

### **Soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen**

Das Land fördert seit Jahren die soziale Beratungsarbeit für Sinti und Roma in Nordrhein-Westfalen in der Trägerschaft des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen.

### **Dialog mit den Muslimen**

Die Mittel dienen dem Zweck, den Dialog mit den Muslimen zu verstetigen.

## V. Verwaltungskapitel

### 1. Kapitel 11 010, Ministerium

#### Ausgaben

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
75.577.731 €	Ansatz	78.651.100 €	Ansatz	75.684.500 €
	VE	537.500 €	VE	537.500 €

#### Einnahmen

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
439.140 €	Ansatz	552.900 €	Ansatz	420.000 €

Neben den vielfältigen übrigen Aufgaben ist das Ministerium die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden

- Rentenversicherungsträger,
- Arbeitsgemeinschaften nach § 94 SGB X,
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
- landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Darüber hinaus übt es auf dem Gebiet der Prävention auch die Fachaufsicht über die landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger aus.

Weiterhin ist das Ministerium zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) und zum Beruf des / der Fachangestellten für Bürokommunikation im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

#### Einführung von Produkthaushalten

Das MAIS ist Qualifizierte Modellbehörde für das Programm EPOS.NRW und hat 2011 für das Zentralkapitel (11 010) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt. Dementsprechend finden auch die Regelungen des §§ 9 und 25 II Haushaltsgesetz Anwendung.

Elemente der Integrierten Verbundrechnung sind in einem ersten Schritt die Doppelte Buchführung und Kosten- und Leistungsrechnung. Darauf aufbauend soll in einem zweiten Schritt ein produktorientierter Haushalt entwickelt werden.

Aufgrund der Vorgaben aus dem Aufstellungserlas des FM (Abschnitt VI Nrn. 1.3 und 1.4) wurden im Haushaltsplanentwurf 2015 die Titel der Hauptgruppe 5 aus den Titelgruppen der Fachkapitel in das Kapitel 11 010 verlagert.

## 2. Kapitel 11 025, Grundsicherung

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014	Entwurf 2015
2.582.053.707 €	Ansatz 2.879.500.000 €	Ansatz 2.984.917.200 €

### Kapitel 11 025 Titel 613 20

**Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB II NRW)**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014	Entwurf 2015
345.990.700 €	Ansatz 329.500.000 €	Ansatz 334.917.200 €

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW) in Kraft getreten ab dem 1.11.2011 wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz. Die Differenz bildet den Basisbetrag, der abschließend an die jahresaktuelle Anzahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst wird.

Der Betrag für die Landesersparnis beläuft sich gemäß § 7 Absatz 3 AG-SGB II auf 523.666.000 Euro. Die von den Kreisen und kreisfreien Städte aufzubringenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen belaufen sich für NRW für das Jahr 2015 auf 169.152.900 Euro jährlich. Grundlage hierfür ist die im AG-SGB II enthaltene dynamische Verweisung auf das Finanzausgleichsgesetz.

Für das Jahr 2015 ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB II NRW das Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Jahres 2013 zu der des Jahres 2006 zu ermitteln. Der Basisbetrag wird dem ermittelten Verhältnis nach vergrößert oder verringert. Als Grundlage dient die im Verfahren zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Zur Sicherstellung einer einheitlichen und validen Datenbasis erfolgt die Anpassungsberechnung auf der Basis der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Ansatzes auf rund 334.917.200 Euro.

### Kapitel 11 025 Titel 633 10

**Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014	Entwurf 2015
1.257.273.923 €	Ansatz 1.200.000.000 €	Ansatz 1.200.000.000 €

Mit dem zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wurde in § 46 Absatz 6 SGB II eine neue Anpassungsformel für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung festgesetzt. Die Quote besteht aus einem festen Anteil für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung und einem variablen Anteil für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets.

Der feste Anteil der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung des Jahres 2015 beträgt 27,6 %.

Die variable Komponente für Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets wird seit dem Jahr 2013 vom BMAS durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich auf Grundlage der Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II und § 6b BKGG und der Gesamtausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung des abgeschlossenen Vorjahres für das Folgejahr im Voraus festgelegt und zugleich für das laufende Jahr rückwirkend angepasst. Für das Jahr 2014 beträgt diese erhöhte Beteiligungsquote 3,7 %, welche auch für das Jahr 2015 im Voraus zugrunde gelegt wird. Da von einer steigenden Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets ausgegangen wird, könnte die im Jahr 2015 erfolgende Anpassung auch höher ausfallen. Darüber hinaus ist für die Jahre 2015 bis voraussichtlich 2017 vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes eine weitere Entlastung der Kommunen wegen hoher Kosten bei der Eingliederungshilfe geplant.

Diese Soforthilfe würde für das Jahr 2015 eine weitere Erhöhung der Beteiligungsquote in Höhe von 3,7 % bedeuten. Insgesamt beträgt die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Jahr 2015 somit 35,0 %.

### Kapitel 11 025 Titel 633 20

**Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung;**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
978.789.084 €	Ansatz	1.350.000.000 €	Ansatz	1.450.000.000 €

Der Bund hat sich verpflichtet, die Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) schrittweise in voller Höhe zu übernehmen (ab 2014 zu 100 v.H./ 2013 zu 75 v.H./ 2012 zu 45 v.H.). Der Aufwuchs ab 2014 trägt der Anhebung der Quote auf 100 v.H. der tatsächlichen Ausgaben Rechnung und berücksichtigt für 2015 auch die erwartete Steigerung der Grundsicherungsausgaben. Da es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen den Ausgaben entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

### 3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)

#### Ausgaben:

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
11.032.698 €	Ansatz	12.335.000 €	Ansatz	12.130.800 €
	VE	140.000 €	VE	140.000 €

#### Einnahmen:

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
595.658 €	Ansatz	447.000 €	Ansatz	571.000 €

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA) berät und unterstützt die Landesregierung und die Dienststellen des Staatlichen Arbeitsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Es bearbeitet die Aufgabenfelder „Gesundheitsrisiken bei der Arbeit“ und „gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung“. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels werden der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen Schwerpunkte sein. Das LIA nimmt darüber hinaus auch die staatlichen Aufgaben in der Arbeitsmedizin, zentrale Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung und sicherheitstechnische Aufgaben zum Schutz Dritter wahr. Strategisches Ziel des LIA ist es, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt zu erkennen, zu bewerten und hieraus Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln sowie den Transfer entsprechender Maßnahmen in die Praxis zu begleiten. Die Einrichtung hat ihren vorläufigen Sitz in Düsseldorf.

Die Einrichtung ist seit dem Jahr 2014 eine Budgeteinrichtung im Sinne des § 25 Abs. 1 Haushaltsgesetz, für die u .a. folgende Regelungen des § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz gelten (Gesamtausgabenbudgetierung):

Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sind sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen den Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

**4. Kapitel 11 310, Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

Ist-Ergebnis 2013	Haushalt 2014		Entwurf 2015	
81.576.167 €	Ansatz	87.895.200 €	Ansatz	91.661.700 €

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert. Damit wird die Behördenzersplitterung im Bereich des Sozialrechts beseitigt und durch Übertragung von Aufgaben auf Kreise und kreisfreie Städte der Ortsbezug und die Bürgernähe gestärkt.

Für die Erledigung der Aufgaben wird an die neuen Aufgabenträger gemäß § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (EinglG) ein finanzieller Ausgleich gezahlt. Die Zahlungen beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter.

Nach § 25 Absatz 2 EinglG ist der finanzielle Ausgleich in Abständen von jeweils drei Jahren auszuwerten und gegebenenfalls anzupassen. Als Ergebnis der Evaluierung für das Jahr 2014 sind die Personal- und Sachkostenpauschalen anzupassen, der Personalbedarf für die übertragenen Aufgaben neu festzustellen und die Höhe der Fallpauschale für den fachbezogenen Sachaufwandes (Beweiserhebungskosten) von 56,00 auf 63,50 € zu erhöhen.

Einen wichtigen Bereich nimmt das von den Landschaftsverbänden übernommene Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I). Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsopfern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und
- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Darüber hinaus wurden die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhalten die Mütter und Väter Elterngeld, die ihre Kinder betreuen und erziehen.

Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme sind auf die Bezirksregierungen übertragen worden.

Ab 2015 werden die Personalkosten für die gestellten Tarifbeschäftigten und die sächlichen Mittel für die Sach- und Dienstleistungen des Landes im Kapitel 11 010 in der Titelgruppe 80 dargestellt.

## VI. Stichwortverzeichnis

<hr/>	
<b>A</b>	<b>M</b>
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus..... 10	Menschen mit Behinderungen ..... 22
Ausstattung beruflicher Ausbildungsstätten ..... 10	<hr/>
<hr/>	<b>O</b>
<b>B</b>	Opfer von Gewalttaten ..... 23
Bekämpfung von Armut..... 20	<hr/>
Belastungsausgleich ..... 33	<b>R</b>
<hr/>	Rehabilitierungsgesetze (RehaG'e) ..... 23
<b>E</b>	<hr/>
Europäischer Sozialfonds ..... 12, 14, 18	<b>S</b>
<hr/>	Schwerbehindertenrecht ..... 33
<b>F</b>	Soziales Entschädigungsrecht ..... 33
Fahrgeldausfälle..... 24	Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) ..... 26
Förderverein des Landesintegrationsrates e.V. .... 26	<hr/>
<hr/>	<b>T</b>
<b>G</b>	Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (TBS) ..... 9
Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.)..... 9	Teilhabe- und Integrationsgesetz..... 25
Grundsicherung..... 31	<hr/>
<hr/>	<b>U</b>
<b>I</b>	Unterkunft und Heizung ..... 31
Impfgeschädigte ..... 23	<hr/>
Infektionsschutzgesetz (IFSG)..... 23	<b>W</b>
Initiative Inklusion..... 19	Werkstätten für behinderte Menschen ..... 18
Integration Zugewanderter ..... 25	Wohngeld ..... 31
<hr/>	
<b>L</b>	
Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA)..... 32	

---

## VII. Kapitelverzeichnis

Kapitel 11 010 .....	30	Kapitel 11 042 Titelgruppe 96 .....	21
Kapitel 11 025 .....	31	Kapitel 11 050 .....	22
Kapitel 11 029 .....	9	Kapitel 11 050 Titelgruppe 86 .....	18
Kapitel 11 029 Titel 686 10 .....	9	Kapitel 11 050 Titelgruppe 99 .....	19
Kapitel 11 029 Titel 686 20 .....	9	Kapitel 11 060 .....	25
Kapitel 11 029 Titel 698 20 .....	10	Kapitel 11 060 Titel 633 10 .....	25
Kapitel 11 029 Titelgruppe 60 .....	10	Kapitel 11 060 Titel 684 10 .....	26
Kapitel 11 032 .....	11	Kapitel 11 060 Titel 684 40 .....	26
Kapitel 11 032 Titelgruppe 60 .....	12	Kapitel 11 060 Titel 685 10 .....	26
Kapitel 11 032 Titelgruppe 61 .....	14	Kapitel 11 060 Titelgruppe 68 .....	27
Kapitel 11 032 Titelgruppe 70 .....	15	Kapitel 11 310 .....	33
Kapitel 11 032 Titelgruppe 71 .....	18	Kapitel 11 320 .....	22
Kapitel 11 035 .....	32	Kapitel 11 320 Titel 681 10 .....	23
Kapitel 11 042 .....	20	Kapitel 11 320 Titel 681 30 .....	23
Kapitel 11 042 Titel 684 11 .....	20	Kapitel 11 320 Titel 681 40 .....	23
Kapitel 11 042 Titel 684 12 .....	20	Kapitel 11 320 Titelgruppe 70 .....	24
Kapitel 11 042 Titelgruppe 95 .....	21		

***Erläuterungen***

***zum***

***Personalhaushalt***

**2015**

---

# **Personalhaushalt**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung.....</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln .....</b>	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010- .....</b>	<b>5</b>
	Planstellen .....	5
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	6
	<b>Titelgruppe 80 .....</b>	<b>7</b>
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	7
<b>II.</b>	<b>Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen .....</b>	<b>8</b>
	<b>- Kapitel 11 035- .....</b>	<b>8</b>
	Planstellen .....	8
	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	8
<b>III.</b>	<b>Versorgung -Kapitel 11 900- .....</b>	<b>9</b>
	Anzahl der Versorgungsempfänger.....	9
<b>C.</b>	<b>Übersichten über die Planstellen und Stellen .....</b>	<b>10</b>
<b>I.</b>	<b>Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010- .....</b>	<b>10</b>
	Übersicht über die Planstellen.....	10
	Übersicht über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	11
	Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009).....	11
	Übersicht über die Leerstellen.....	11
	<b>Titelgruppe 80 .....</b>	<b>12</b>
	Übersicht über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	12
<b>II.</b>	<b>Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen .....</b>	<b>13</b>
	<b>- Kapitel 11 035- .....</b>	<b>13</b>
	Übersicht über die Planstellen.....	13
	Übersicht über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	13
	Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009).....	13
	Übersicht über die Leerstellen.....	14

## A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

### Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2015 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

<b>Planstellen für Beamte</b>	<b>243</b>
<b>Stellen für Tarifbeschäftigte</b>	<b>836</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>1.079</b>

Daneben sind in 2013 **16 Leerstellen** und **10 Stellen für Auszubildende** ausgewiesen.

Im Einzelplan 11 werden neben den Planstellen und Stellen des Ministeriums auch die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs etatisiert. Diese sind im Kapitel Kapitel 11 035 Landesinstitut für Arbeitsgestaltung ausgewiesen.

### Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung - Kap. 11 010 TG 80):

#### **Kapitel 11 010 Titel 428 01 - vgl. mD**

(Qualifizierungsklassen).....2 (1)

1 Kw-Vermerk zum 31.12.2016

1 Zugang Kw-Vermerk zum 31.12.2017

#### **Kapitel 11 035 Titel 428 01- vgl. mD**

(Qualifizierungsklassen).....1 (2)

1 Realisierung bei Titel 428 01 im Kapitel 11 035

1 Kw-Vermerk zum 31.12.2016

**Kw-Vermerke wegen pauschaler Stelleneinsparung von 1,5 % ab 2010 (zu Titel 462 16)..... 0 (6)**

Zur Fortführung der Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung und der flexibleren Besetzung freierwerdender Stellen in 2015 werden 6 kw-Vermerke aus der 1,5%-igen Stelleneinsparung ab 2010 mit Fälligkeit 1.1.2015 gestrichen. Zur Kompensation erfolgten Mittelabsetzungen bei verschiedenen Sachtiteln. Die einzelnen Titel sind in der Erläuterung zu 11 020 Titel 549 30 dargestellt.

## Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	höherer Dienst		gehobener Dienst		mittlerer Dienst		einfacher Dienst		Insgesamt		
		+/-		+/-		+/-		+/-	2015	2014	+/-
Beamte	134	-3	103	-4	6	-4	0	0	243	254	-11
Tarifbeschäftigte	48	+4	238	+6	546	-14	4	-1	836	841	-5
Insgesamt	182	+1	341	+2	552	-18	4	-1	1.079	1.095	-16
Auszubildende / Praktikanten									10	20	-10

## B. Erläuterung der Veränderungen in den Kapiteln

### I. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		+/-
									2015	2014	
Beamte	106	-3	86	-3	6	-4	0	0	198	208	-10
Tarifbeschäftigte	35	+4	45	+5	51	+4	4	-1	135	123	+12
<b>Insgesamt</b>	<b>141</b>	<b>+1</b>	<b>131</b>	<b>+2</b>	<b>57</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>-1</b>	<b>333</b>	<b>331</b>	<b>+2</b>
<b>Auszubildende / Praktikanten</b>									<b>7</b>	<b>7</b>	<b>0</b>
<b>davon Praktikanten</b>									<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Auf Grund der Vorgaben zur Umsetzung des Programms EPOS.NRW (Aufstellungserlass des FM Abschnitt VI Nr. 1.3 und 1.4) wurden die folgenden strukturellen Veränderungen im Haushaltsplanentwurf 2015 vorgenommen:

- Die bisher bei Kapitel 11 310 ausgewiesenen Stellen für die Tarifbeschäftigten der ehemaligen Versorgungsverwaltung wurden in Kapitel 11 010 verlagert und in der neuen Titelgruppe 80 ausgewiesen.
- Die Titelgruppe 85 wurde aufgelöst und die Planstellen und Stellen den jeweiligen Titeln im Stammkapitel zugerechnet.

### Planstellen

#### Zugänge

1 Planstellen der Bes. Gr. A 16 wurde aus personalwirtschaftlichen Gründen aus dem EPL 02 umgesetzt.

#### Abgänge

1 Planstellen der Bes. Gr. A 14 wurde aus personalwirtschaftlichen Gründen in den EPL 02 umgesetzt.

#### Umwandlungen

##### Gem. Nr. 3.6.1. des Aufstellungs-Erlasses:

- 1 Planstelle der Bes.Gr. B2 wurde in eine AT-Stelle analog B2 umgewandelt.
- 1 Planstelle der Bes.Gr. A16 wurde in eine AT-Stelle analog A16 umgewandelt.
- 1 Planstelle der Bes.Gr. A13 h.D. in eine Stelle vgl. h.D. umgewandelt.
- 3 Planstellen der Bes.Gr. A11 wurden in Stellen vgl. g.D. umgewandelt.
- 4 Planstellen der Bes.Gr. A9 m.D. wurden in Stellen vgl. m.D. umgewandelt.

1 Planstelle der Bes. Gr. A 16 wurde aus personalwirtschaftlichen Gründen gem. § 6 Abs. 1 HG nach Bes Gr. A 14 budgetneutral umgewandelt.

## **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

### **Umsetzungen**

1 Stelle der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes zur Übernahme von Menschen mit Behinderungen nach Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme.

### **Zugänge**

1 Stelle der Laufbahngruppe des höheren Dienstes für die Mitarbeiterin des Landesbehindertenbeauftragten. Bisher hat das Land die Personalkosten dieser Mitarbeiterin an den LBB erstattet. Zukünftig soll die Mitarbeiterin unmittelbar beim Land beschäftigt werden.

### **Umwandlungen**

Gem. Nr. 3.6.1. des Aufstellungs-Erlasses:

2 Stellen vgl. AT wurden aus Planstellen der Bes.Gr. B2 und A16 umgewandelt.

1 Stelle vgl. h.D. wurde aus einer Planstelle der Bes.Gr. A13 umgewandelt.

3 Stellen vgl. g.D. wurden aus Planstellen der Bes.Gr. A11 umgewandelt.

4 Stellen vgl. m.D. wurden aus Planstellen der Bes.Gr. A9 m.D. umgewandelt.

### **Hebungen**

1 Stelle im Tarifbereich der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes wurde gemäß § 6 Abs. 2 HG zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes budgetneutral gehoben.

1 Stelle im Tarifbereich der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes wurde gemäß § 6 Abs. 2 HG zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes budgetneutral gehoben.

## Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

### Titelgruppe 80 – Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der ehemaligen Versorgungsverwaltung

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		
									2015	2014	+/-
Beamte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tarifbeschäftigte	8	0	165	0	463	-17	0	0	636	653	-17
Insgesamt	8	0	165	0	463	-17	0	0	636	653	-17
Auszubildende / Praktikanten									0	0	0
davon Praktikanten									0	0	0

Im Zuge der Auflösung der Versorgungsverwaltung/ Kommunalisierung wurden die Tarifbeschäftigten der ehemaligen Versorgungsverwaltung zum Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales versetzt und durch Gestellungsverträge den Kommunen zugewiesen.

### Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

#### Abgänge

17 Stellen im Tarifbereich der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes durch Ausscheiden aus dem Landesdienst.

## **II. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Kapitel 11 035-**

Bezeichnung	höherer Dienst	+/-	gehobener Dienst	+/-	mittlerer Dienst	+/-	einfacher Dienst	+/-	Insgesamt		+/-
									2015	2014	
Beamte	28	0	17	-1	0	0	0	0	45	46	-1
Tarifbeschäftigte	5	0	28	+1	32	-1	0	0	65	65	0
Insgesamt	33	0	45	0	32	-1	0	0	110	111	-1
Auszubildende / Praktikanten									3	13	-10
davon Praktikanten									0	6	-6

### **Planstellen**

#### **Umwandlungen**

Gem. Nr. 3.6.1. des Aufstellungs-Erlasses:

1 Planstelle der Bes.Gr. A9g.D. wurde in eine Stelle vgl. g.D. umgewandelt.

#### **Hebungen**

1 Planstelle der Bes. Gr. A 15 wurde gem. § 6 Abs. 1 HG nach Bes Gr. A 16 budgetneutral gehoben.

### **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

#### **Umwandlungen**

Gem. Nr. 3.6.1. des Aufstellungs-Erlasses:

1 Stelle vgl. g.D. wurde aus einer Planstelle der Bes.Gr. A9 g.D. umgewandelt.

#### **Abgänge (kw-Realisierungen)**

1 Stelle im Tarifbereich der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes wurde abgesetzt.

### **III. Versorgung -Kapitel 11 900-**

Dieses Kapitel dient der Darstellung der Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen. Die Veranschlagung erfolgt gemäß den zentralen Vorgaben zur Veranschlagung der Versorgungsleistungen.

#### **Anzahl der Versorgungsempfänger**

Im Kapitel 11 900 Titel 432 10 sind die Mittel für 930 Versorgungsempfänger (Stand Dezember 2013) etatisiert.

## C. Übersichten über die Planstellen und Stellen

### I. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

#### Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2015	2014	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarif- beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 10	2	2	2			
B 7	4	4	4			1
B 4	8	8	7			
B 3	3	3	3	1		1
B 2	19	20	20	5		7
A 16	18	19	19	3		8
A 15	24	24	24	7		2
A 14	22	22	21	1	8	2
A 13	6	7	7			4
<b>Summe h. D.</b>	<b>106</b>	<b>109</b>	<b>107</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	<b>25</b>
A 13	43	43	42	9		
A 12	26	26	25	9		
A 11	17	20	15	4		8
A 10	0	0				
A 9	0	0				
<b>Summe g. D.</b>	<b>86</b>	<b>89</b>	<b>82</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	<b>8</b>
A 9	6	10	9			5
A 8	0	0				
<b>Summe m. D.</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>198</b>	<b>208</b>	<b>198</b>	<b>39</b>	<b>8</b>	<b>38</b>

## Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-

### Übersicht über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2015	2014	Istbesetzung am 01.06.2014
1	2	3	4
AT	13	11	11
h. D.	22	20	20
g. D.	45	40	39
m. D.	51	47	47
e. D.	4	5	5
<b>zusammen</b>	<b>135</b>	<b>123</b>	<b>122</b>
Auszubildende und Praktikanten	7	7	4

### Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009)

Besoldungsgruppe	Altersteilzeitstellen		
	2015	2014	Istbesetzung am 01.06.2014
1	2	3	4
A 13 g. D.	2	2	2
A 12	1	1	1
<b>zusammen</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

### Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.06.2014
	2015	2014		
1	2	3	4	5
B 7	1	1	Ausscheiden aus dem Amt gem. § 14 Abs. 1 LMinG	1
B 2	1	1	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion	1
A 14	2	2	Hauptberufliche Tätigkeit in einer Fraktion, Sonderurlaub § 34 FrUrIVO	2
A 13	1	1	Sonderurlaub § 34 FrUrIVO	1
A 13 g. D.	1	1	Sonderurlaub § 71 LBG	1
Summe	6	6		5
AT	2	2	Sonderurlaub § 28 TV-L	2
h. D.	1	1	Sonderurlaub § 28 TV-L	2
g.D.	1	1	Sonderurlaub § 71 LBG	1
m. D.	2	3	(1) Sonderurlaub § 71 LBG, (1) Sonderurlaub § 28 TV-L	2
Summe	6	7		7
<b>Insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>13</b>		<b>12</b>

---

**Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales -Kapitel 11 010-**

**Titelgruppe 80**

**Übersicht über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

<b>Stellen für Tarifbeschäftigte</b>		
<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>Istbesetzung am 01.06.2014</b>
2	3	4
8	8	7
165	165	157
463	480	466
<b>636</b>	<b>653</b>	<b>630</b>
0	0	0

## II. Landesinstitut für Arbeitgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen -Kapitel 11 035-

### Übersicht über die Planstellen

Bes.-Gruppe	Planstellen			davon		
	2015	2014	Istbesetzung	unterw. Bes. mit planm. Beamten	beamtete Hilfskräfte	Tarifbeschäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 3	1	1	1			
A 16	4	3	3			
A 15	10	11	11			2
A 14	13	13	13	2		4
Summe h. D.	28	28	28	2	0	6
A 13	4	4	4			
A 12	7	7	7			4
A 11	4	4	3	2		1
A 10	2	2	2			2
A 9	0	1	1			1
Summe g. D.	17	18	17	2	0	8
<b>Insgesamt</b>	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>45</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>14</b>

### Übersicht über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Laufbahngruppe	Stellen für Tarifbeschäftigte		
	2015	2014	Istbesetzung
			am 01.06.2014
1	2	3	4
h. D.	5	5	5
g. D.	28	27	24
m. D.	32	33	30
<b>zusammen</b>	<b>65</b>	<b>65</b>	<b>59</b>
Auszubildende und Praktikanten	3	13	3

### Übersicht der Altersteilzeitstellen (ATZ) (gem. § 8 Abs. 2 HG 2009)

Besoldungsgruppe	Altersteilzeitstellen		
	2015	2014	Istbesetzung
			am 01.06.2014
1	2	3	4
A 15	1	1	1
<b>zusammen</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

## Übersicht über die Leerstellen

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe	Leerstellen		Ausbringungsgrund	Istbesetzung am 01.06.2014
	2015	2014		
1	2	3	4	5
A 14	2	2	(1) sonstige Leerstelle (Einsatz als Schuladministrator), (1) § 70LBG §6bLRiG	1
Summe	2	2		1
g.D.	1	1	aus familiären Gründen entsprechend §§ 66, 71 LBG	0
m.D.	1	1	aus familiären Gründen entsprechend §§ 66, 71 LBG	1
Summe	2	2		1
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>4</b>		<b>2</b>